



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Klaus Klinckhamer (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

### **Situation der Fischerei**

1. Wie schätzt die Landesregierung die wirtschaftliche Lage der Ostseefischerei nach dem zusätzlichen Dorsch-Fangverbot ein?

Die anhaltend schlechte Bestandssituation beim Dorsch, die Maßnahmen zum Wiederaufbau der Dorschbestände sowie ein leichter Rückgang der Dorschpreise bestimmen unmittelbar die wirtschaftliche Lage der Betriebe. Die wirtschaftliche Lage der Ostseefischereibetriebe ist insgesamt sehr angespannt; jedoch konnten einige Schleppnetzbetriebe Umsatzeinbußen bei der Dorschfischerei teilweise durch verstärkte Heringsfischerei kompensieren.

Ausweislich statistischer Angaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ging bei etwa gleicher Dorschquote für die Bundesrepublik Deutschland der Ausfischungsgrad in den ersten fünf Monaten von 3.512 t im Jahr 2002 auf 2.832 t im Jahre 2003 zurück.

Das zusätzlich zu dem sogenannten Sommerfangverbot auf Dorsch (1. Juni bis 31. August) von der Kommission als Sofortmaßnahme erlassene Verbot für Grundsleppnetzfischerei auf Dorsch und Plattfisch in der Ostsee vom 15. April bis 31. Mai hat ebenso zur Verringerung des Ausfischungsgrades beigetragen.

Gute Jungfischbestände sowie auch der Einstrom sauerstoffreichen Nordseewassers in die Ostsee lassen eine Verbesserung der Bestandssituation erwarten. Die internationale baltische Fischereikonferenz hat auf ihrer Sitzung in Krakau den Beschluss gefasst, anstatt des ab 1. September an sich von der Kommission vorgesehenen Dorschschleppnetzes mit 140 mm Diagonalmaschenöffnung ein auch von der Landes- und Bundesregierung sowie der Fischerei gefordertes sogenanntes BACOMA-Netz mit einem Fluchtfenster mit 110 mm Quadratmaschen zuzulassen. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass das BACOMA-Netz mit seinen Quadratmaschen gegenüber den Diagonalmaschen des herkömmlichen Schleppnetzes eine ungleich bessere Selektivität aufweist. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Kommission diesen Vorschlag umsetzt.

2. Sind die Ausgleichszahlungen für Stillliegezeiten ausreichend, um Einkommensverluste auszugleichen?

Falls nein: In welcher Höhe entstehen den Betrieben durchschnittlich Einkommensverluste?

Die Bundesregierung gewährt den von der Sofortmaßnahme der Kommission betroffenen Fischereibetrieben, die während des Zeitraumes des Fangverbots keiner anderen Fischerei nachgehen und im entsprechenden Vorjahreszeitraum die Dorsch- und Plattfischfischerei ausgeübt haben, eine Entschädigung. Diese Entschädigung ist lediglich ein Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten und kann somit die Einkommensverluste nicht ausgleichen.

Angaben über durchschnittliche Einkommensverluste liegen nicht vor. Diese lassen sich erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung des tatsächlichen Ausfischungsgrades der individuellen Betriebsquoten sowie dem Verlauf der Fischerei bestimmen.

3. Hat die Landesregierung Anstrengungen unternommen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Fischerei?

Wenn ja, welche?

Ziel der Landesfischereipolitik ist eine nachhaltige und naturschonende Ressourcennutzung, um mit wettbewerbsstarken Produktions- und Vermarktungs-, Verarbeitungs- und Dienstleistungsbetrieben mögliche Wertschöpfungen zu verwirklichen. Für die Binnenfischerei gilt ebenso wie für die Seefischerei, dass das fischereilich nutzbare Potential im Rahmen einer verantwortungsvollen Fischerei nachhaltig, naturschonend und rentabel zu nutzen ist.

Die Gemeinsame Fischereipolitik der EU hat wesentliche Ziele nicht erreicht. Daher hat die Landesregierung die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik begrüßt. Seit Vorliegen des Grünbuches der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Zukunft der Gemeinsamen Fischereipolitik (Ratsdokument 7262/01) unterstützt die Landesregierung diese Politik im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Der auf eine schleswig-holsteinische Initiative zurückgehende Beschluss des Bundesrates „Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Zukunft der Gemeinsamen Fischereipolitik“ (Bundesratsdrucksache 295/01-Beschluss) fordert insbesondere Vorrang für den Wiederaufbau aller Fischbestände durch konsequente Umsetzung der fischereiwissenschaftlichen Empfehlungen und Sicherstellung der nachhaltigen und umweltschonenden Fischerei.

Da der desolate Zustand der meisten Nutzfischbestände das Ergebnis einer nicht verantwortungsvollen Fischerei ist, fordert vorgenannter Bundesratsbeschluss ebenfalls eine schnelle Anpassung der Fangkapazitäten an die dauerhaft verfügbaren Fischereiresourcen bei Erhalt einer rentablen Kernflotte durch wirksame finanzielle Flankierung der Fischereibetriebe bis zum Wiederaufbau der Bestände.

Der Fischereirat hat mit Verabschiedung der neuen Fischereigrundverordnung (Verordnung EG Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 „über die Er-

haltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik“) ein zukunftssträchtiges und vielfältiges Instrumentarium geschaffen, um insbesondere bedrohte Bestände wieder aufzufüllen, Bestände innerhalb sicherer Grenzen nachhaltig nutzen zu können und den Fischereiaufwand zur Befischung der einzelnen Bestände besser steuern zu können.

Da die Überfischung der Nutzfischbestände vor allem durch Flottenüberkapazitäten der Mitgliedstaaten verursacht ist, die durch Flottenanpassungsprogramme bisher nicht in dem notwendigen Umfang zurückgeführt werden konnten, hat die Kommission die investive Unterstützung der Fischereiflotte im Rahmen des Finanzinstruments zur Anpassung der Fischerei (FIAF) stark eingeschränkt (Ziel: Flottenabbau).

Wiederaufbaupläne für bedrohte Fischbestände erfordern zudem vorübergehend erhebliche Fangbeschränkungen (Ziel: Erhöhung der Laichbestände) und führen damit zu Gewinneinbrüchen bei den betroffenen Fischereifahrzeugen. Diese Gewinneinbrüche werden den Betrieben im Grundsatz nicht ausgeglichen und sollen letztlich den Strukturwandel in der Flotte mit dem Ziel eines weiteren Flottenabbaus beschleunigen.

Die Landesregierung hat sich insbesondere bei den Investitionszuschüssen für Schiffssicherheit sowie für Grunderneuerungen/Modernisierungen dafür eingesetzt, dass kapazitätsneutrale Neumotorisierungen weiterhin gefördert werden können.

Im Ergebnis hat sich jedoch der restriktive Kurs der Kommission durchgesetzt. Danach gilt, dass keine Maßnahmen an Fischereifahrzeugen zulässig sind und gefördert werden, die zu einer Erhöhung der Tonnage und der Motorenleistung führen. Neumotorisierungen von Fischereifahrzeugen werden grundsätzlich nicht mehr gefördert. Darüber hinaus werden Neubauten nur noch bis Ende des Jahres 2004 gefördert.

4. Hat es Gespräche mit der Bundesministerin, Frau Künast, gegeben?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Es haben vielfältige Gespräche mit der Bundesministerin, Frau Künast, stattgefunden. Dabei wurde die Bundesregierung bei ihrem fischereipolitischen Kurs voll unterstützt, um die Fehlentwicklungen der Fischereipolitik konsequent abzubauen und die Kommission bei allen zielführenden und ausgewogenen Maßnahmen über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik zu unterstützen.

5. Unterstützt die Landesregierung die Einführung einer „Black Box“ auf Fischereifahrzeugen?

Falls nein, welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um die Einführung zu vermeiden?

Gemäß Art. 22 der Fischereigrundverordnung muss an Bord eines Fischereifahrzeugs ein betriebsbereites System installiert sein, das die Ortung und Identifizierung des Schiffes durch Fernüberwachungssysteme erlaubt. Diese Anforderung gilt für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 18 m ab dem 1. Januar 2004 und für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 15 m ab dem 1. Januar 2005.

Die Landesregierung hat sich mit der Bundesregierung und den anderen Küstenländern dafür eingesetzt, dass insbesondere bei den Tagesfischereibetrieben der Krabben- und Frischfischfischerei hiervon abgesehen wird, weil es sich bei den Krabben um eine unquotierte Art handelt und die Erfüllung der Verpflichtung bei der Tagesfischerei im Vergleich zur wirtschaftlichen Bedeutung der Tätigkeit eine unverhältnismäßig hohe Last darstellen würde.

Die Kommission wird in Kürze über die Durchführungsverordnung entscheiden.